

Ersatzprüfung WPP Konkursrecht (FS 2014)

		Kommentar	Punkte
Fall 1	Frage 1	<p><u>Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG):</u> Definition (0.25)</p> <p>Diskussion, ob die Transaktionen (Rückzahlung des Geschäftskredits und des Überbrückungskredits) unter Art. 288 SchKG fallen (3.25):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gläubigerschädigung: effektive Schädigung = Schlechterstellen der Gläubiger durch die Rückzahlung der Kredite im Vergleich zur Situation ohne die Rückzahlung; kongruente Handlung (Erfüllung einer Verbindlichkeit in vereinbarter Form): Vermutung bei Überlebenskampf (werden die Forderungen der Bank AG vollumfänglich tilgt, werden die anderen Gläubiger geschädigt, da diese sich mit weniger Konkurssubstrat bzw. einer tieferen Konkursdividende zufrieden geben müssen) (0.75) • Schädigungsabsicht durch den Schuldner: Eventualvorsatz; insolvenznahe Situation bzw. Überlebenskampf (1.75) • Erkennbarkeit der Schädigung durch Dritten: Erkennen der Schädigungsabsicht; Fahrlässigkeit genügt. Hat die Bank AG die schwerwiegenden finanziellen Probleme des Schuldners erkannt oder bei Anwendung der üblichen/zumutbaren Sorgfalt erkennen müssen? (0.75) <p>Verdachtsfrist 5 Jahre vor der Konkurseröffnung (0.125)</p> <p>Geschäftskredit: Alle Voraussetzungen sind erfüllt</p> <p>Überbrückungskredit: Die Schädigungsabsicht ist zu verneinen: Rückzahlung des Kredits, das zum besonderen Zwecke der Sanierung gewährt worden ist</p> <p><u>Passivlegitimation (Art. 290 SchKG):</u> Die Bank AG hat die fraglichen Transaktionen mit der Turner IT AG abgeschlossen und ist in anfechtbarer Weise von der Rückzahlung zum Nachteil anderer Gläubiger begünstigt worden (0.375)</p>	4
	Frage 2	<p><u>Aktivlegitimation (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG):</u> (0.75)</p> <p>Die Konkursverwaltung, wenn die Gläubiger in der zweiten Gläubigerversammlung oder durch Zirkularbeschluss zustimmen, bzw. jeder einzelne Abtretungsgläubiger, wenn die Gesamtheit der Gläubiger darauf verzichtet (Art. 260 und Art. 269 Abs. 3 SchKG)</p> <p><u>Wie geltend machen?</u> (0.5)</p> <p>Gerichtlich durch Anfechtungsklage; aussergerichtlich durch den Abschluss eines Vergleichs</p> <p><u>Wem kommt in welchem Umfang ein allfälliger Erfolg zu?</u> (0.75)</p> <p>Die Konkursmasse bzw. einzelne Gläubiger, welche die Absichtsanfechtung geltend machen, können aus dem Erlös die zugelassenen Forderungen die Kosten und Forderungen aus der Kollokationsklage decken; der Überschuss ist an die Masse anzuliefern</p>	2
		Total Fall 1	6

	Kommentar	Punkte
Frage 1	<p>Konkurseröffnung auf Antrag des Schuldners (Art. 191 Abs. 2 SchKG), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Antrag, beim Gericht zahlungsunfähig erklären (0) •Keine Aussicht auf Schuldenbereinigung nach Art. 333 SchKG (Art. 191 Abs. 2 SchKG) (0.25) <ul style="list-style-type: none"> Argumentation Aussicht/keine Aussicht auf Sanierung (0.75) •Kein offensichtlicher Rechtsmissbrauch (0.25) <ul style="list-style-type: none"> Argumentation (0.25) •Kostenvorschuss (0, in Frage 2 bewertet) 	1.5
Frage 2	<p>Kostenvorschuss (Art. 194 i.V.m. Art. 169 Abs. 2 SchKG) (0.25)</p> <p>Kosten für das summarische Konkursverfahren (inkl. Begründung, 0.5)</p> <p>Kosten für das Gerichtsverfahren (0.25)</p> <p>Diskussion unentgeltliche Rechtspflege (ZP)</p>	1
Frage 3	<p>Vorteile (mit Bezug zum Sachverhalt)</p> <ul style="list-style-type: none"> •Konkursverlustschein, neue Betreuung erst, wenn neues Vermögen (Art. 265 SchKG) •Noch nicht verwertete Einzelzwangsvollstreckungen (insbes. Lohnpfändung) fallen dahin (Art. 199 SchKG). Kann über Einkommen/Kompetenzstücke wieder voll verfügen. •Mit Eröffnung des Konkursverfahrens hört der Zinsenlauf auf (Art. 209 Abs. 2 SchKG) <p>Nachteile (mit Bezug zum Sachverhalt)</p> <ul style="list-style-type: none"> •Durch Verlustschein verkündete Forderungen verjähren erst nach 20 Jahren •Erschwerter Neuanfang •Weitere Nachteile, die mit Konkursverfahren als solchem einhergehen 	1.5
	Total Fall 2	4

Total Prüfung	10
----------------------	-----------